

Initiativen gegen Fracking in Schleswig-Holstein:

Kein CO2-Endlager e.V. – Frackingfreie Zukunft – IG-Stop-Fracking-SH – Aktionsgemeinschaft "Stoppt Fracking im Großraum Kiel – für eine postfossile Zukunft!" – FrackingFreies Hamburg



Per Mail

Herrn

Umweltminister u. stellv. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Robert Habeck

cc/ Frau Staatsekretärin Dr. Nestle; BBU

25. November 2013

**Neue Bergbauberechtigungen und kompetentes, transparentes Behördenhandeln:
Akten offenlegen**

Sehr geehrter Herr Dr. Habeck,

wie Sie schon auf der Nachhaltigkeitskonferenz am 18. November in Husum sagten: „Dass wir unsere Umwelt schützen müssen, um unsere Lebensgrundlagen zu erhalten, ist mittlerweile allen klar. ... Es ist an uns allen, Umweltbewusstsein im Alltäglichen umzusetzen und zum Allgemeingut machen.“ Dies trifft natürlich auf unser aller Konsum- und Alltagsverhalten zu. Dies trifft aber auch auf alle anderen umweltrelevanten Bereiche zu, wie z.B. die Produktion von Energieträgern. Daher muss Umweltbewusstsein auch noch stärker das Handeln von Politik und Verwaltung bestimmen. Es geht darum, die Energiewende voranzutreiben und konsequent alles zu vermeiden, was sie verlangsamen und den Klimawandel beschleunigen würde.

Die verstärkte Förderung fossiler Energieträger ist diesem Gedanken diametral entgegengesetzt. Zudem geben die neuen Techniken der Öl- und Gasproduktion – Fracking, EOR, EGR, CO₂-Verpressung etc. – wegen möglicher gemeinschädlicher Auswirkungen Anlass zu größter Sorge um eine intakte Umwelt und sauberes Wasser. Der Einsatz dieser Techniken droht auch in Schleswig-Holstein.

Allein in diesem Jahr hat uns eine nicht zuständige Bergbehörde acht zum Teil riesige „Claims“ zur Förderung von Kohlenwasserstoffen beschert. Auch wenn die Unternehmen heute behaupten, keine gefährlichen Fördermethoden einsetzen zu wollen, so dürften sie sich unter Umständen morgen schon nicht mehr daran erinnern und unter Berufung auf Gesetze das durchzusetzen wissen, was sie von vornherein einkalkuliert haben. Es ist doch für jeden klar, dass eine Gewinnung unkonventioneller Lagerstätten immer den Einsatz von Fracking erfordert, egal ob dies in den Antragsunterlagen explizit erwähnt ist oder nicht. Gas z. B. aus Posidonienschiefen und *tight gas* lassen sich nur mittels Fracking fördern.

In Schleswig-Holstein stehen uns, so müssen die Zeichen wohl gedeutet werden, noch mindestens vier weitere solche Bergbauberechtigungen ins Haus. Und dies, obwohl seit Anfang des Jahres klar ist, dass Ihre verfahrensführende Bergbehörde, das LBEG, überhaupt nicht berechtigt ist, solche Rechtspositionen in Schleswig-Holstein zu vergeben.



Initiativen gegen Fracking in Schleswig-Holstein:

Kein CO2-Endlager e.V. – Frackingfreie Zukunft – IG-Stop-Fracking-SH – Aktionsgemeinschaft "Stoppt

Fracking im Großraum Kiel – für eine postfossile Zukunft!“ – FrackingFreies Hamburg

Herr Dr. Habeck, alle diese Bergbauberechtigungen sind unter Missachtung der einschlägigen Rechtssprechung erteilt worden bzw. sollen es noch werden. Sie sagen, Sie müssten nach Recht und Gesetz handeln. Wir möchten Sie ermuntern, dies auch zu tun!

1. Sie ließen verkünden, die Gemeinden würden in *zukünftigen* bergrechtlichen Verfahren beteiligt. Die Gemeinden müssen aber, wie Sie auch längst wissen, spätestens seit 1998 beteiligt werden. Die Tatsache, dass ein Verstoß gegen das Beteiligungsrecht zwar rechtswidrig, die Erlaubnis allein dadurch aber nicht nichtig ist, berechtigt die Verwaltung nicht, dieses Beteiligungsrecht zu missachten.
2. Setzen Sie bitte die laufenden Verfahren solange aus, bis geklärt ist, welche Bergbehörde befugt ist, diese Verfahren zu führen. Sorgen Sie auch dafür, dass die Verfahren nach Recht und Gesetz geführt werden und dass insbesondere alle betroffenen Behörden beteiligt werden und sämtliche Versagensgründe des § 11 Nr. 10 BBergG bereits bei der Erteilung von Bergbauberechtigungen berücksichtigt werden.
3. Sie sagen, Ihnen seien die Hände gebunden und Sie dürften in laufenden bergrechtlichen Verfahren keine Angaben zu eingereichten Anträgen machen. Bitte teilen Sie uns konkret mit, welches Recht der Welt Sie daran hindert, die Öffentlichkeit über beantragte Öl- und Gasbohrprojekte zu informieren? Das sind Projekte, die die Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung irreversibel beeinflussen können. „Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren ist (...) ein Vorgang, der sich grundsätzlich unter den Augen der Öffentlichkeit zu vollziehen hat. Dies muss gerade angesichts des derzeit stattfindenden öffentlichen Meinungsbildungsprozesses auch Vorerkundungen und Aufsuchungen umfassen.“ (*Hamburger Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit*) Gerade hier müssen Sie doch für größtmögliche Transparenz sorgen.
4. Auch bei Auskunftsverfahren lässt das behördliche Verhalten zu wünschen übrig. Vor Monaten schon haben wir die Akten der diesjährigen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren angefordert. Einen, maximal zwei Monate sieht das Gesetz als Frist vor, in der die zuständige Behörde dem Informationsbegehrn nachkommen muss. Die gewünschten Informationen wurden aber noch nicht vorgelegt. Wir müssen von einer rechtswidrigen Untätigkeit der Behörde(n) bzw. Verschleppung der Auskunftsverfahren ausgehen. Für das MELUR sind Sie disziplinarisch zuständig.

„Alles, was der Mensch insgeheim im Schutz der nächtlichen Finsternis tut, wird einmal ans Tageslicht gelangen.“ (*Khalil Gibran*) Was Staatsdiener unter Ausschluss der Öffentlichkeit tun, gehört ebenso ans Licht. Bevor wir den nächsten Schritt unternehmen und eine Untätigkeitsklage gegen die zuständige Behörde anstrengen, fordern wir Sie hiermit auf, jetzt kraft Ihrer Funktion als Oberste Bergbehörde dafür zu sorgen, dass uns die begehrten Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Vorsorglich erklären wir uns jetzt schon mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden, sofern sie Mitarbeitern der antragstellenden Unternehmen gehören. Nicht einverstanden erklären wir uns damit, dass vorgebliche Betriebs- und

Initiativen gegen Fracking in Schleswig-Holstein:

Kein CO2-Endlager e.V. – Frackingfreie Zukunft – IG-Stop-Fracking-SH – Aktionsgemeinschaft "Stoppt

Fracking im Großraum Kiel – für eine postfossile Zukunft!“ – FrackingFreies Hamburg



Geschäftsgeheimnisse geschwärzt werden, die in Wirklichkeit keine sind. Wir verweisen in diesem Kontext auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes der Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom 12.12.2012. Informationen dürfen nicht geheimgehalten werden, um die Bevölkerung in Unkenntnis zu lassen und Kritik an Vorhaben zu verhindern.

Sehr geehrter Herr Dr. Habeck, wir sind erschüttert, mit welchem Demokratieverständnis die Behörden bisher zu Werke gegangen sind. Bitte beenden Sie diesen demokratifeindlichen Zustand jetzt und weisen Sie die zuständigen Mitarbeiter an, uns bitte **bis spätestens 4.**

Dezember 2013, die vollständigen

Erlaubnisakten Schwarzenbek, Rosenkranz, Bramstedt und das namenlose Feld zwischen Schleswig und Flensburg sowie die

Bewilligungsakten Schwedeneck See, Plön Ost, Prasdorf und Preetz digital (per Mail oder auf CDR) zur Verfügung zu stellen.

Bitte teilen Sie uns außerdem mit, für welche Felder aktuell Anträge im Verfahren sind.

5. Für heute abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das geltende Bergrecht die Landesregierung in die Lage versetzt, Fracking rechtsverbindlich in ihrem Hoheitsgebiet auszuschließen und gemeinschädliche Wirkungen des Bergbaus fernzuhalten:

Gemäß § 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG kann u. a. zur Wahrung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden, welche Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen sind.

Zu den in § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG genannten Belangen gehört u. a. der Schutz vor gemeinschädlichen Einwirkungen. Somit kann Fracking verboten werden. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG werden Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 BBergG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen.

Nach § 68 Abs. 2 BBergG ist die Landesregierung ermächtigt, eine Bergverordnung gemäß § 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG zu erlassen und Anforderungen an Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen.

Wir fordern Sie als Regierungsmitglied auf, darauf hinzuwirken, dass eine solche Verordnung erlassen und uns ggf. zur Verfügung gestellt wird. Eine butterweiche Formulierung im neuen Landesplanungsgesetz S-H ohne explizites Frackingverbot reicht für eine effiziente Verhinderung von Fracking nicht aus.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Antworten und Aktivitäten und verbleiben mit frackingfreien Grüßen

gez.

Dr. Reinhard Knof, Dietger Michaelis, Karin Petersen, Jörg Rakow, Carin Schomann, Hans-Jürgen Schulze für die Bürgerinitiativen gegen Fracking